

# Amtsblatt

## Wasserbuchblatt-Nr. C3

### FÜR DEN LANDKREIS SCHEINFELD

Herausgeber: Landratsamt Scheinfeld

Nummer 7

14. Februar 1959

#### Gemeindeverordnung

#### Über die Bildung von Schutzzonen zur Reinhaltung des Wassers im Einzugsgebiet des Wasserwerks der Stadt Scheinfeld in der Gemeinde Kornhöfstadt/Lkrs. Scheinfeld.

Auf Grund des Art. 13 Abs. 1 Ziff. 2 des LStVG vom 17. 11. 1956 - BayBS I 327 - erläßt die Gemeinde Kornhöfstadt folgende mit Entschließung der Regierung von Mittelfranken vom 12. 2. 1959 Nr. II/4b - 2027 o 5 für vollziehbar erklärte Verordnung:

#### § 1

##### Schutzzonen

1. Das Wasserwerk der Stadt Scheinfeld fördert Wasser aus 2 Entnahmegerieten. Eines liegt im gemeindefreien Gebiet des Forstbezirks Schwarzenberg und einem Teil des Gemeindegebiets Thierberg, das andere im Gebiet der Gemeinde Kornhöfstadt.
2. Zur Sicherung der Trinkwassergewinnungsanlagen und zur Gewährleistung einer hygienisch einwandfreien Wasserversorgung der Stadt Scheinfeld werden im öffentlichen Interesse für die im Gebiet der Gemeinde Kornhöfstadt gelegenen städtischen Wasserwerksanlagen Schutzzonen gebildet.
3. Die Schutzzonen werden unterteilt in  
Fassungsbereich,  
engere Schutzzone.
4. Die Schutzzonen liegen im Gebiet der Gemeinde Kornhöfstadt/Landkreis Scheinfeld.
5. Die räumliche Gliederung der Schutzzonen ergibt sich aus § 2 i. V. mit dem im Anhang veröffentlichten Lageplan. Verfügungs- und Nutzungsbeschränkungen der Eigentümer und sonstigen Berechtigten in den Schutzzonen sind in den §§ 3 und 4 festgelegt.

#### § 2

##### Räumliche Gliederung der Schutzzonen

1. Der Fassungsbereich bildet die unmittelbare Umgebung der Brunnenfassungen. Der Fassungsbereich (FB) des Brunnens I stellt einen Kreis mit einem Halbdurchmesser von 10 m dar. Unmittelbar am Rand des FB führt ein Weg vorbei. Der FB des Brunnens II, der unter dem Rundbau des Maschinenhauses sich befindet, wird ebenfalls von einem in 10 m Abstand von dem Bauwerk gelegenen Kreis umschlossen. Der FB des Brunnens III ist kreisförmig mit einem Halbdurchmesser von 10 m. Er grenzt unmittelbar an den Fahrweg zur Einsiedelei. Sein genauer Verlauf ergibt sich aus dem als Anhang beigefügten Lageplan Maßstab 1:5000 (schwarz umrandet).
2. Die engere Schutzzone hat die Gestalt eines Rechtecks, dessen Längsseiten parallel zur Längsrichtung des Bachgrundes, in welchem die drei Brunnen liegen, verlaufen. Die südöstliche quere Begrenzung durchschneidet den Wiesengrund 50 m südöstlich des Brunnens I in Höhe eines breiten Holzsteigs. An dem Fahrweg Pl. Nr. 300/2 biegt sie nach NW rechtwinkelig um und verläuft an demselben 180 m weit. Dann greift sie 40 m weiter nach SW aus und zieht parallel zum Fahrweg in nordwestlicher Richtung noch 200 m weiter. Dann überquert die Schutzzonengrenze den bewaldeten Grund in einer leichtbogigen Linie von 180 m Länge und zieht am jenseitigen Hang in gerader, 350 m langer Linie zum Ausgangspunkt 80 m östlich des Brunnens I zurück. Der genaue Verlauf ergibt sich aus dem als Anhang beigefügten Lageplan 1:5000 (abwechselnd durch Punkt und Strich dargestellt).
3. Im übrigen sind Pläne im Maßstab 1:5000 über die räumliche Gliederung der Schutzzonen in der Gemeindekanzlei zu Kornhöfstadt während der Dienststunden jederzeit zur öffentlichen Einsicht aufgelegt. Die Pläne liegen ferner zur öffentlichen Einsicht beim Landratsamt und der Stadtverwaltung Scheinfeld auf.

#### § 3

##### Verfügungs- und Nutzungsbeschränkungen im Fassungsbereich

(1) Der Fassungsbereich kann nur als Wiesen- oder Forstfläche genutzt werden. In ihm sind lediglich Maßnahmen gestattet, die der Wassergewinnung- oder Wasserversorgung dienen.

(2) Verboten ist insbesondere

1. jede Verunreinigung (z. B. Ablagerung grundwassergefährdender Stoffe, Weiden oder Pflücken von Vieh, die Einleitung von Oberflächenwasser aus Strahengraben und anderem), welche die Reinhaltung des Trinkwassers gefährden kann,
2. das Aufbringen jeglichen natürlich (organischen) Düngers oder grundwassergefährdender künstlicher (mineralischer) Düngersarten bzw. -mengen,
3. jegliche Veränderung der Erdoberfläche, soweit sie nicht durch den Träger der Wasserversorgung aus betrieblichen Gründen angeordnet wird,
4. die Errichtung betriebsfremder baulicher Anlagen jeder Art,
5. das Betreten durch betriebsfremde Personen ohne Erlaubnis des Trägers der Wassergewinnungsanlage.

(3) Die Grundstücke des Fassungsbereichs sind stets durch eine lückenlose, mindestens 1,50 m hohe Umzäunung für jedermann im Gelände erkennbar zu machen und zu erhalten.

#### § 4

##### Verfügungs- und Nutzungsbeschränkungen in der engeren Schutzzone

(1) In der engeren Schutzzone sind Einwirkungen und Maßnahmen, sowie Handlungen verboten, welche die Reinheit des Grundwassers gefährden können. Bauanlagen jeder Art dürfen in ihrem Bereich nicht errichtet werden.

(2) Nicht gestattet ist insbesondere

1. das Errichten von Heimgärten, Bade-, Sport-, Zelt- und Parkplätzen sowie das Abstellen von Wohnwagen,
2. Veränderung, bzw. Erdaufschieß der Oberfläche (z. B. das Anlegen von Gräben, Bohrungen, Sprengungen; Entnahme von Wasser, Kies, Sand, Humus oder anderen Stoffen) mit Ausnahme der üblichen landwirtschaftlichen Bodenbearbeitung,
3. das Ablagern von grundwassergefährdenden Abfallstoffen jeder Art (z. B. Unrat, Müll, Industrieschlamm, Bauschutt, Schnee, Eis usw.),
4. das Einrichten von Lagern mit dem Grundwasser gefährdenden Stoffen (z. B. Knochenaufbereitung, Giftstoffe, Treibstoffe u. a.), auch wenn diese gegen das Grundwasser durch besondere Schutzvorkehrungen abgesichert werden sollten,
5. die Errichtung von Abwasser- und Sickergruben, Verrieselungs- und Verregnungsanlagen für Abwässer.

(3) Natürliche Düngung ist nur dann zulässig, wenn die Düngstoffe nach der Anfuhr sofort ausgebreitet werden und die verteilten Düngstoffe nicht oberflächlich in den Fassungsbereich abgeschwemmt werden können.

#### § 5

##### Ausnahmegenehmigungen

(1) Wird fachamtlich begutachtet, daß unter Berücksichtigung der Reinhaltung des Grundwassers einzelne Maßnahmen zugelassen werden können, so kann die Gemeinde in schriftlicher Form Ausnahmen von den Verfügungs- und Nutzungsbeschränkungen der §§ 3—4 in stets widerruflicher Weise genehmigen, wenn und soweit

- a) Gründe des Gemeinwohls es erfordern oder
  - b) dem Eigentümer eines Grundstücks aus besonderen Gründen nicht zugemutet werden kann, die auferlegten Beschränkungen einzuhalten und die Gemeinwohlinteressen nicht überwiegen.
- Dies gilt insbesondere für die Errichtung von nach anderen Vorschriften nicht genehmigungspflichtigen baulichen Anlagen (z. B. Heuschupfen auf Steinsokeln in der engeren Schutzzone, vgl. § 4).

(2) Die Ausnahmegenehmigung kann mit Auflagen verbunden werden.

(3) Im Falle des Widerrufs kann das Landratsamt aus überwiegenden Gründen des Gemeinwohls die Wiederherstellung des früheren Zustandes auf Kosten des Grundstückseigentümers anordnen.

#### § 6

##### Beseitigung bestehender Einrichtungen

(1) Wird durch amtliche Sachverständige im Schutzbereich eine Gefährdung des Grundwassers festgestellt, die schädliche Auswirkung auf das im Fassungsgebiet zu entnehmende Wasser haben kann, so kann die Gemeinde durch schriftliche Verfügung anordnen, daß im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser VO bestehende Baulichkeiten, sonstige Anlagen oder Zustände, welche den Vorschriften der §§ 3—4 widersprechen, zu beseitigen oder in bestimmter Weise zu ändern sind.

(2) Unter den Voraussetzungen des Abs. 1 können nach den jeweils geltenden Enteignungsvorschriften Rechte oder Rechtsverhältnisse durch die zuständigen Behörden aufgehoben oder geändert werden.

#### § 7

##### Entschädigung

Soweit auf Grund dieser Verordnung eine Maßnahme getroffen wird, die eine Enteignung oder einen enteignungsähnlichen Eingriff enthält, wird dafür nach Art. 65 Abs. 2 LStVG dem Eigentümer oder dem sonstigen Berechtigten von dem Träger der Wasserversorgungsanlage eine angemessene Entschädigung in Geld geleistet. Hierbei werden die durch die Maßnahme verursachte Minderung des Verkehrswertes des betroffenen Gegenstands, der Entgang an Nutzung sowie sonstige unmittelbare Vermögensnachteile berücksichtigt.

#### § 8

##### Überwachung

Um die Einhaltung vorstehender Bestimmungen zu überwachen, sind die mit amtlichen Ausweis ausgestatteten Personen befugt, auf Verlangen zwischen 8—16 Uhr Grundstücke und darauf befindliche Anlagen im Bereich der Schutzzonen zu betreten.

#### § 9

##### Strafvorschrift, Beseitigungsbefugnis

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig einer Vorschrift der §§ 3 mit 4 zuwiderhandelt, eine Auflage nach § 5 nicht erfüllt oder einer Anordnung nach §§ 5 und 6 nicht fristgemäß nachkommt, wird nach Art. 13 Abs. 3 LStVG mit Geldstrafe bis zu 150,— DM oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft, soweit die Tat nicht mit schwererer Strafe nach anderen Vorschriften bedroht ist.

(2) Für die Beseitigung von Bauwerken oder anderen Anlagen bei Verstößen im Sinne des Vorstehenden Abs. 1 gilt Art. 78 LStVG.

#### § 10

##### Inkrafttreten, Geltungsdauer

(1) Diese VO tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Scheinfeld in Kraft.

(2) Sie gilt 20 Jahre.

Kornhöfstadt, den 1. Februar 1959

Gemeinderat:

Erde!

1. Bürgermeister

Betreff: Vollzug des Gemeindevahlgesezes;

hier: Ergebnis der Wahl des Ersten Bürgermeisters in Breitenlohe am 8. Februar 1959.

Bei der am 8. Februar 1959 in Breitenlohe stattgefundenen Bürgermeisterwahl wurde der Fuhrunternehmer Karl Krippner (sen.), Breitenlohe mit 55 von insgesamt 88 gültig abgegebenen Stimmen zum Ersten Bürgermeister der Gemeinde Breitenlohe gewählt.

Betreff: Gebietsänderung der Gemeinden Appenfelden und Haag.

Auf Grund der Art. 11 Abs. 2 Ziff. 1 und 12 Abs. 1 Ziff. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern vom 25. 1. 1952 — BayBS I S. 461 — (GO) ergeht folgende

##### Entscheidung:

1. Mit Wirkung vom 1. April 1959 werden

- a) aus der Gemeinde Haag, Landkreis Scheinfeld, die Flurstücke Nr. 254<sup>1</sup>/<sub>2</sub> zu 40 qm und Nr. 255<sup>1</sup>/<sub>2</sub> zu 60 qm der Gemarkung Dürrnbuch ausgegliedert und in die Gemeinde Appenfelden, Landkreis Scheinfeld, unter Verschmelzung mit dem Flurstück Nr. 314 der Gemarkung Appenfelden eingegliedert.

- b) aus der Gemeinde Appenfelden, Landkreis Scheinfeld, das Flurstück Nr. 254<sup>1</sup>/<sub>2</sub> zu 1 a 40 qm der Gemarkung Appenfelden

ausgegliedert und in die Gemeinde Haag, Landkreis Scheinfeld, unter Verschmelzung mit dem Flurstück Nr. 660 der Gemarkung Dürrnbuch eingegliedert.

Mit den Gebietsänderungen der Gemeinden Appenfelden und Haag, beide zum Landkreis Scheinfeld gehörig, werden gleichzeitig die entsprechenden Änderungen im Gebiet der Gemarkungen Appenfelden und Dürrnbuch verfügt. Die Gebietsänderungen sind ausgewiesen in den Messungsverzeichnissen Nr. 11/1936 der Gemarkung Appenfelden und 12/1936 der Gemarkung Dürrnbuch.

2. Für diese Entscheidung werden Gebühren und Kosten nicht erhoben.

An die Gemeinden.

Betreff: Archivpflege der Gemeinden.

RE vom 23. Januar 1959 Nr. II/4a - 62 c 2

Es besteht Veranlassung, auf die Entschliebung des Bayer. Staatsministeriums des Innern vom 12. Mai 1952 Nr. I B 1 - 3049 b 1 BayBS VI I S. 280 hinzuweisen:

„Kreisangehörige Gemeinden, die über keinen eigenen Raum für die Gemeindeverwaltung verfügen, verbringen bei Bürgermeisterswechsel das Registratur- und Archivgut grundsätzlich von Wohnung zu Wohnung. Die Erfahrung hat gezeigt, daß dieser Wechsel in der Unterbringung mit besonderen Gefahren für das Schriftgut verbunden ist, indem zuweilen die Übergabe vollkommen unterbleibt oder nur die Registratur und nicht auch das Archiv übergeben wird oder durch Fahrlässigkeit im Zusammenhang mit der Übergabe Verluste entstehen. Bei der rechtlichen und kulturellen Bedeutung von Archiven und Registraturen, wie sie aus Art. 57 Abs. 2 der Gemeindeordnung zum Ausdruck kommt, wolle die Übergabe jeweils mit größter Sorgfalt vorgenommen und die Vollständigkeit der Akten protokolllarisch (möglichst an Hand eines Aktenverzeichnisses) festgehalten werden. Hierdurch wird der bisherige Bürgermeister entlastet; gleichzeitig kann sich der neue Bürgermeister über den Umfang seiner Verantwortung unterrichten. Zur Übergabe ist nach Möglichkeit der örtlich zuständige Archivpfleger heranzuziehen.“

An die Gemeinden.

Betreff: Entschädigung ehemaliger Mitglieder der NSDAP für die Ablieferung von Kleidungs- und Wäschestücken in den Jahren 1945/46 durch die Gemeinden.

Entschl. des BStMdl vom 22. 1. 1959 Nr. I B 2 - 3002 - 24/1.

Wie unter Buchst. b Absatz 3 der ME vom 15. September 1955 (BayBS VII I S. 459) ausgeführt ist, wird man allgemein davon ausgehen können, daß die dreijährige Frist für die Geltendmachung der Entschädigungsansprüche ehem. Mitglieder der NSDAP wegen Inanspruchnahme von Wäsche- und Kleidungsstücken bei den Ablieferungsaktionen 1945/46 inzwischen abgelaufen ist, soweit nicht Einzelfälle besonders gelagert sind (Art. 125 Abs. 1 Satz 2 AGBGB).

Diese Rechtsauffassung ist jetzt vom Bundesgerichtshof im Ergebnis bestätigt worden. Einem Urteil des BGH vom 18. September 1958 Nr. III ZR 48/57 können u. a. folgende Feststellungen entnommen werden:

Ansprüche auf Entschädigung wegen enteignungsähnlichen Eingriffes konnten grundsätzlich schon vor Bekanntwerden des Beschlusses des BGH vom 10. Juni 1952 (BGHZ 6, 270) geltend gemacht werden. Die durch einen solchen Eingriff Geschädigten sahen sich — anders als die von einem Imptschaden Betroffenen — nicht einer ihnen von vornherein ungünstigen Rechtsprechung gegenüber. In den Jahren 1950 und 1951 konnte nicht mehr ernstlich zweifelhaft sein, daß sich ein Entschädigungsanspruch wegen Enteignung oder enteignungsähnlichen Eingriffes gegen den Begünstigten richtet. Die Frist des Art. 125 AGBGB beginnt regelmäßig auch dann zu laufen, wenn die Frage, wer durch ein Sonderopfer begünstigt ist, schwierig zu beantworten ist. Eine sichere Erfolgsaussicht für einen Rechtsstreit ist nicht Voraussetzung des „Forderkönnens“ im Sinne von Art. 125 Abs. 1 Satz 2 AGBGB.

Das Urteil des BGH betrifft einen gegen den Freistaat Bayern erhobenen Anspruch wegen der 1946 verfügten Räumung eines Wohn- und Geschäftshauses. Die Ausführungen zur Anwendbarkeit des Art. 125 AGBGB und zum Beginn der Drei-Jahres-Frist sind aber so allgemein gehalten, daß man sie auch auf die gegen die Gemeinden gerichteten Ansprüche wegen der Inanspruchnahme von Wäsche- und Kleidungsstücken wird anwenden können und müssen.

Auf die Entscheidung, die in der Frage des Beginns der Drei-Jahres-Frist von der durch die ME vom 22. Mai 1958 Nr. I B 2 - 3002 - 24/13 (MABl. S. 309) mitgeteilten Rechtsprechung des Bayer. Obersten Landesgerichts abweicht, wird ausdrücklich hingewiesen.

Landratsamt:

Müller

Übersichtslage-  
plan

M. = 1:25.000



Anlage zur Gemeindeverordnung über die Bildung von  
Schutzzonen zur Reinhaltung des Wassers im  
Einzugsgebiete des Wasserwerkes der  
Stadt Scheinfeld  
in der Gemeinde Kornhöfstadt

Lageplan 1:5000  
über das Schutzgebiet  
der Brunnen I, II und III

Zeichenerklärung:

Fassungsbereich      ⊙ 10 m Radius

Engere Schutzzone      - - - - -



# Wasserbuchblatt-Nr. C3

# Amtsblatt

FÜR DEN LANDKREIS SCHEINFELD

Herausgeber: Landratsamt Scheinfeld

Nummer 87

21. November 1964

## KREISVERORDNUNG

zur Änderung der Gemeindeverordnung über die Bildung von Schutzzonen zur Reinhaltung des Wassers im Einzugsgebiet des Wasserwerks der Stadt Scheinfeld in der Gemeinde Kornhöfstadt/Landkreis Scheinfeld vom 1. 2. 1959, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Scheinfeld vom 14. 2. 1959 Nr. 7.

Das Landratsamt Scheinfeld erläßt auf Grund des § 10 Abs. 2 Nr. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes — WHG — vom 27. 7. 1957 (BGBl. I S. 1110) i. d. F. vom 19. 2. 1959 (BGBl. I S. 37) i. Vbdg. mit Art. 35 Abs. 2, 85 des Bayer. Wassergesetzes — BayWG — vom 28. 7. 1962 (GVBl. S. 143), Art. 56 Satz 1 des Bayer. Landesstraß- und Verordnungsgesetzes — LStVG — vom 17. 11. 1956 (BayBS I S. 327) i. d. F. des Änderungsgesetzes vom 22. 12. 1960 (GVBl. S. 256) folgende mit Entschließung der Regierung von Mittelfranken vom 10. 11. 1964 Nr. II/4 d — 2677 SEF 1 (4) gemäß Art. 54 LStVG für verbindlich erklärte

### Verordnung:

#### § 1

Die Gemeindeverordnung vom 1. 2. 1959 über die Bildung von Schutzzonen zur Reinhaltung des Wassers im Einzugsgebiet des Wasserwerks der Stadt Scheinfeld in der Gemeinde Kornhöfstadt wird wie folgt geändert:

1. Dem Einleitungssatz wird als Fußnote angefügt:  
„Ermächtigungsgrundlagen sind nunmehr auch § 19 Abs. 2 WHG, Art. 35 Abs. 2 BayWG.“

2. Die nachgenannten Bestimmungen erhalten folgende neue Fassung:

#### § 5: „Ausnahmen“

1. Wird fachbehördlich begutachtet, daß unter Berücksichtigung der Reinhaltung des Grundwassers einzelne Maßnahmen unbedenklich sind, so kann das Landratsamt Scheinfeld in schriftlicher Form Ausnahmen von den Verfügungs- und Nutzungsbeschränkungen nach §§ 3 und 4 in stets widerruflicher Weise zulassen, wenn und soweit

- a) Gründe des Gemeinwohles es erfordern oder
- b) dem Eigentümer eines Grundstücks aus besonderen Gründen nicht zugemutet werden kann, die auferlegten Beschränkungen einzuhalten, und die Gemeinwohlinteressen nicht überwiegen.

Dies gilt insbesondere für die Errichtung von nach anderen Vorschriften nicht genehmigungspflichtigen baulichen Anlagen (vgl. Art. 83 ff. BayBO).

2. Die Ausnahme kann mit Bedingungen oder Auflagen verbunden werden.
3. Im Falle des Widerrufs kann das Landratsamt Scheinfeld aus überwiegenden Gründen des Gemeinwohles die Wiederherstellung des früheren Zustandes auf Kosten des Grundstückseigentümers anordnen, soweit es in der Ausnahme ausdrücklich vorbehalten wurde.“

#### § 6: „Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen“

1. Das Recht der Kreisverwaltungsbehörde, durch schriftliche Anordnung nach § 19 WHG, Art. 68 BayWG zu fordern, daß im Schutzgebiet bestehende Einrichtungen, die nachteilige Einwirkungen auf das Grundwasser befürchten lassen, aus Gründen des Gemeinwohles in bestimmter Weise zu ändern oder zu beseitigen sind, bleibt unberührt (vgl. auch Art. 72, 73 BayWG). Dies gilt insbesondere für bauliche und sonstige Anlagen oder Zustände, welche den Vorschriften der §§ 3 und 4 widersprechen, auch wenn sie bei Inkrafttreten der Gemeindeverordnung bereits bestanden. Die Fachbehörden und der Träger der Wasserversorgungsanlage sind jeweils vorher zu hören.

2. Der Eigentümer bzw. Nutzungsberechtigte der störenden Anlage wird durch die Anordnung nach Abs. 1 verpflichtet, die Änderung oder Beseitigung zu dulden.“

#### § 7: „Entschädigung“

Soweit auf Grund der geänderten Kreisverordnung eine Maßnahme getroffen wird, die eine Enteignung oder einen enteignungsähnlichen Eingriff enthält, ist der Entschädigungsberechtigte von dem durch die Gemeindeverordnung unmittelbar Begünstigten gemäß §§ 19 Abs. 3 und 20 WHG i. Vbdg. mit Art. 74 BayWG zu entschädigen.“

#### § 9: „Zu widerhandlungen, Beseitigungsbefugnis“

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer Vorschrift der §§ 3 und 4 oder einer Verfügung nach § 5 oder deren Nebenbestimmungen zuwiderhandelt. Dabei wird ausdrücklich auf § 41 Abs. 1 Ziff. 2 WHG i. Vbdg. mit Art. 95 Abs. 1 Ziff. 3 d) BayWG verwiesen. Sonstige Vorschriften, nach welchen Verstöße gegen die Gemeindeverordnung oder gegen darauf gestützte Einzelanordnungen mit Strafe oder Geldbuße bedroht sind, bleiben unberührt.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann, wenn sie vorsätzlich begangen wird, mit einer Geldbuße bis zu 10.000 DM, wenn sie fahrlässig begangen wird, mit einer Geldbuße bis zu 5.000 DM geahndet werden.
3. Für die Beseitigung von Bauwerken oder anderen Anlagen bei Verstößen gegen die geänderte Gemeindeverordnung oder gegen darauf gestützte Einzelanordnungen gilt Art. 68 BayWG.“

#### § 2

#### Inkrafttreten, Geltungsdauer

1. Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Scheinfeld in Kraft.
  2. Sie gilt bis zum 14. Februar 1979.
- Scheinfeld, den 2. 11. 1964

Landratsamt  
Müller, Landrat

## KREISVERORDNUNG

zur Änderung der Kreisverordnung über die Bildung von Schutzzonen zur Reinhaltung des Wassers im Einzugsgebiet des Wasserwerks der Stadt Scheinfeld in dem gemeindefreien Gebiet Forstbezirk Schwarzenberg und einem Teil des Gemeindegebiets Thierberg im Landkreis Scheinfeld vom 5. Dezember 1958, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Scheinfeld vom 31. Januar 1959 Nr. 5.

Das Landratsamt Scheinfeld erläßt auf Grund des § 19 Abs. 2 Nr. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes — WHG — vom 27. 7. 1957 (BGBl. I S. 1110) i. d. F. vom 19. 2. 1959 (BGBl. I S. 37) i. Vbdg. mit Art. 35 Abs. 2, 85 des Bayer. Wassergesetzes — BayWG — vom 28. 7. 1962 (GVBl. S. 143), Art. 56 Satz 1 des Bayer. Landesstraß- und Verordnungsgesetzes — LStVG — vom 17. 11. 1956 (BayBS I S. 327) i. d. F. des Änderungsgesetzes vom 22. 12. 1960 (GVBl. S. 256) folgende mit Entschließung der Regierung von Mittelfranken vom 10. 11. 1964 Nr. II/4 d — 2677 SEF 1 (3) gemäß Art. 54 LStVG für verbindlich erklärte

### Verordnung:

#### § 1

Die Kreisverordnung vom 5. Dezember 1958 über die Bildung von Schutzzonen zur Reinhaltung des Wassers im Einzugsgebiet des Wasserwerks der Stadt Scheinfeld in dem gemeindefreien Gebiet Forstbezirk Schwarzenberg und einem Teil des Gemeindegebiets Thierberg im Landkreis Scheinfeld wird wie folgt geändert:

1. Dem Einleitungssatz wird als Fußnote angefügt:  
„Ermächtigungsgrundlagen sind nunmehr auch § 19 Abs. 2 WHG, Art. 35 Abs. 2 BayWG.“

## VERORDNUNG

des Landratsamtes Neustadt a. d. Aisch - Bad Windsheim zur Änderung von Verordnungen über Wasserschutzgebiete für die öffentliche Wasserversorgung im Landkreis Neustadt a. d. Aisch - Bad Windsheim vom 19. 2. 1976

Das Landratsamt Neustadt a. d. Aisch - Bad Windsheim erläßt aufgrund des § 19 Abs 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 27. 7. 1957 (BGBl. I S. 1110) in Verbindung mit Art. 35 und 75 Bayer. Wassergesetz (BayWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. 3. 1975 (GVBl. S. 39) folgende durch die Regierung von Mittelfranken mit Schreiben vom 5. 2. 1976 Nr. 221 - 641.15 - 1/75 genehmigte

### Verordnung:

#### § 1

Nach Maßgabe des § 2 werden geändert

1. Gemeindeverordnung über die Bildung von Schutzzonen zur Reinhaltung des Wassers im Einzugsgebiet des Wasserwerkes Brunn in der Gemeinde Brunn vom 28. Jan. 1960 (Amtsblatt für den Landkreis Neustadt a. d. Aisch vom 19. 2. 1960 Nr. 7) in der Fassung der Kreisverordnung (Amtsblatt für den Landkreis Neustadt a. d. Aisch vom 15. Jan. 1965 Nr. 2).
2. Gemeindeverordnung über die Bildung von Schutzzonen zur Reinhaltung des Wassers im Einzugsgebiet des Wasserwerkes der Stadt Burgbernheim auf dem Erlbachwasen Fl. St. Nr. 2202 in der Gemeinde Burgbernheim vom 19. 2. 1959 (Amtsblatt des Landkreises Uffenheim vom 26. 3. 1959 Nr. 12) in der Fassung der Kreisverordnung vom 1. 2. 1965 (Amtsblatt des Landkreises Uffenheim vom 9. 4. 1965 Nr. 14).
3. Kreisverordnung über die Sicherung des in der Gemeinde Burgbernheim Landkreis Uffenheim gelegenen Wasserschutzgebietes der öffentlichen Wasserversorgung des Gebietsteiles „Oberer Bahnhof“ der Stadt Burgbernheim vom 7. 4. 1965 (Amtsblatt des Landkreises Uffenheim vom 28. 5. 1965 Nr. 21).
4. Gemeindeverordnung über die Bildung von Schutzzonen zur Reinhaltung des Wassers im Einzugsgebiet der Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Egenhausen in der Gemeinde Egenhausen vom 11. 2. 1959 (Amtsblatt des Landkreises Uffenheim vom 20. 2. 1959 Nr. 7) in der Fassung der Gemeindeverordnung vom 12. 2. 1960 (Amtsblatt des Landkreises Uffenheim vom 26. 2. 1960 Nr. 8), berichtigt am 1. 11. 1960 (Amtsblatt des Landkreises Uffenheim vom 4. 11. 1960 Nr. 44) und der Kreisverordnung vom 1. 2. 1965 (Amtsblatt des Landkreises Uffenheim vom 2. 4. 1965 Nr. 13).
5. Kreisverordnung über die Sicherung des im Markt Emskirchen und in den Gemeinden Brunn und Schauerberg, Landkreis Neustadt a. d. Aisch, liegenden Wasserschutzgebietes der öffentlichen Wasserversorgung des Marktes Emskirchen vom 19. 7. 1968 (Amtsblatt für den Landkreis Neustadt a. d. Aisch vom 2. 8. 1968 Nr. 31).
6. Kreisverordnung über die Sicherung des in Markt Nordheim, Landkr. Scheinfeld, gelegenen Wasserschutzgebietes der öffentlichen Wasserversorgung des Marktes Markt Nordheim vom 6. 4. 1965 (Amtsblatt für den Landkreis Scheinfeld vom 22. 5. 1965 Nr. 20).
7. Gemeindeverordnung über die Bildung von Schutzzonen zur Reinhaltung des Wassers im Einzugsgebiet des Wasserwerkes in der Stadt Neustadt a. d. Aisch vom 15. 2. 1960/25. 2. 1960 (Amtsblatt für den Landkreis Neustadt a. d. Aisch vom 26. 2. 1960 Nr. 8) i. d. F. d. KreisVO im Abl. f. d. Lkrs. NEA a. d. A. vom 15. 1. 65 Nr. 2
8. Kreisverordnung über die Bildung von Schutzzonen zur Reinhaltung des Wassers im Einzugsgebiet des Wasserwerkes der Stadt Scheinfeld in dem gemeindefreien Gebiet Forstbezirk Schwarzenberg und einen Teil des Gemeindegebietes Thierberg im Landkreis Scheinfeld vom 5. 12. 1958 (Amtsblatt für den Landkreis Scheinfeld vom 31. 1. 1959 Nr. 5) in der Fassung der Kreisverordnung vom 2. 11. 1964 (Amtsblatt für den Landkreis Scheinfeld vom 21. 11. 1964 Nr. 47).
9. Gemeindeverordnung über die Bildung von Schutzzonen zur Reinhaltung des Wassers im Einzugsgebiet des Wasserwerkes der Stadt Scheinfeld in der Gemeinde Kornhöfstadt, Landkreis Scheinfeld, vom 1. 2. 1959 (Amtsblatt für den Landkreis Scheinfeld vom 14. 2. 1959 Nr. 7) in der Fassung der Kreisverordnung vom 2. 11. 1964 (Amtsblatt für den Landkreis Scheinfeld vom 21. 11. 1964 Nr. 47).
10. Gemeindeverordnung über die Bildung von Schutzzonen zur Reinhaltung des Wassers im Einzugsgebiet des Wasserwerkes Uffenheim in der Stadt Uffenheim vom 19. 2. 1960 (Amtsblatt des Landkreises Uffenheim vom 26. 2. 1960 Nr. 8) in der Fassung der Kreisverordnung vom 1. 2. 1965 (Amtsblatt des Landkreises Uffenheim vom 19. 3. 1965 Nr. 11).
11. Kreisverordnung über die Sicherung des in der Gemeinde Urphertshofen, Landkreis Uffenheim, gelegenen Wasserschutzgebietes der Wasserversorgungsanlage Urphertshofen vom 17. 7. 1962 (Amtsblatt des Landkreises Uffenheim vom 5. 10. 1962 Nr. 40).
12. Kreisverordnung über die Sicherung des in der Gemeinde Eschenbach, Landkreis Neustadt a. d. Aisch, gelegenen Wasserschutzgebietes der öffentlichen Wasserversorgung für den Wasserbeschaffungsverband Eschenbach vom 1. 6. 1970 (Amtsblatt für den Landkreis Neustadt a. d. Aisch vom 18. 9. 1970 Nr. 38).
13. Kreisverordnung über die Sicherung des in der Gemeinde Oberfeldbrecht, Landkreis Neustadt a. d. Aisch, gelegenen Wasserschutzgebietes der öffentlichen Wasserversorgung für den Wasserbeschaffungsverband Oberfeldbrecht vom 1. 6. 1970 (Amtsblatt für den Landkreis Neustadt a. d. Aisch vom 25. 9. 1970 Nr. 39).
14. Kreisverordnung über die Bildung von Schutzzonen zur Reinhaltung des Wassers im Einzugsgebiet des Wasserwerkes der Wasserversorgungsgenossenschaft Walddachsbach in Distrikt II Abt. 4 Seitzholz, Plan-Nr. 22 m, des ausmärkischen Forstbezirk Hohenacker Forst, Landkreis Uffenheim, vom 10. 2. 1959 (Amtsblatt des Landkreises Uffenheim, vom 20. 2. 1959 Nr. 7), in der Fassung der Kreisverordnung vom 1. 2. 1965 (Amtsblatt des Landkreises Uffenheim vom 19. 3. 1965 Nr. 11).
15. Gemeindeverordnung über die Bildung von Schutzzonen zur Reinhaltung des Wassers im Einzugsgebiet der Wasserversorgungsanlage der Ortschaft Weimersheim in der Gemeinde Mailheim vom 25. 2. 1959 (Amtsblatt des Landkreises Uffenheim vom 27. 2. 1959 Nr. 8) in der

Fassung der Kreisverordnung vom 1. 2. 1965 (Amtsblatt des Landkreises Uffenheim vom 19. 3. 1965 Nr. 11).

16. Kreisverordnung über die Sicherung des in den Gemeinden Wiebelsheim, Schwebheim und Illenheim, Landkreis Uffenheim, gelegenen Wasserschutzgebietes der öffentlichen Wasserversorgung der Gemeinde Wiebelsheim vom 6. 3. 1967 (Amtsblatt des Landkreises Uffenheim vom 30. 6. 1967 Nr. 26).
17. Kreisverordnung über die Bildung von Schutzzonen zur Reinhaltung des Wassers im Einzugsgebiet des Wasserwerkes des Zweckverbandes Fernwasserversorgung Franken im Gollachtal, Landkreis Uffenheim, vom 11. 2. 1959 (Amtsblatt des Landkreises Uffenheim vom 19. 2. 1960 Nr. 7) in der Fassung der Kreisverordnung vom 1. 2. 1965 (Amtsblatt des Landkreises Uffenheim vom 19. 3. 1965 Nr. 11).
18. Kreisverordnung über die Sicherung des in den Gemeinden Uehlfeld und Tragehlöchstädt, Landkreis Neustadt a. d. Aisch, gelegenen Wasserschutzgebietes der öffentlichen Wasserversorgung für den Zweckverband Fernwasserversorgung Franken vom 12. 5. 1970 (Amtsblatt für den Landkreis Neustadt a. d. Aisch vom 16. 10. 1970 Nr. 42).
19. Kreisverordnung über die Sicherung des in der Gemeinde Altselingsbach, Landkreis Neustadt a. d. Aisch, liegenden Wasserschutzgebietes der öffentlichen Wasserversorgung der Markt Erlbacher Gruppe vom 18. 7. 1968 (Amtsblatt für den Landkreis Neustadt a. d. Aisch vom 26. 7. 1968 Nr. 30).
20. Gemeindeverordnung über die Bildung von Schutzzonen zur Reinhaltung des Wassers im Einzugsgebiet der Wildbadquellen des Zweckverbandes Kneippbad Wildbad Burgbernheim in der Gemeinde Burgbernheim vom 9. 4. 1959 (Amtsblatt des Landkreises Uffenheim vom 15. 5. 1959 Nr. 19) in der Fassung der Kreisverordnung vom 1. 2. 1965 (Amtsblatt des Landkreises Uffenheim vom 19. 3. 1965 Nr. 11).

## § 2

Bei sämtlichen in § 1 genannten Verordnungen und den dazu ergangenen Änderungsverordnungen werden die Befristungen der Geltungsdauer aufgehoben.

## § 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Neustadt a. d. Aisch – Bad Windsheim in Kraft.

Scheinfeld, den 19. 2. 1976

Landratsamt Neustadt a. d. Aisch – Bad Windsheim  
– Dienststelle Scheinfeld –

Schwab  
Oberregierungsrat

EAPL 018-00

### Betreff: **Gebührensatzung zur Satzung über die Benützung des Leichenhauses der Gemeinde Külsheim**

Die vom Gemeinderat Külsheim am 6. 2. 1976 beschlossene Gebührensatzung zur Satzung über die Benützung des Leichenhauses ist mit Schreiben des Landratsamtes Neustadt/Aisch – Bad Windsheim vom 25. 2. 1976 Nr. II/1 – 028/01 – schu/la rechtsaufsichtlich genehmigt worden.

Die Satzung tritt am 1. Januar 1976 in Kraft.

Sie liegt in der Zeit vom 12. 3. 1976 bis einschließlich 26. 3. 1976 in der Gemeindekanzlei Külsheim zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

EAPL 028/01

### Betreff: **Satzung der Gemeinde Külsheim über die Benützung des Leichenhauses**

Die vom Gemeinderat Külsheim am 6. 2. 1976 beschlossene Satzung über die Benützung des Leichenhauses ist mit

Schreiben des Landratsamtes Neustadt/Aisch – Bad Windsheim vom 25. 2. 1976 Nr. II/1 – 028/01 – schu/la rechtsaufsichtlich genehmigt worden.

Die Satzung tritt am 1. Januar 1976 in Kraft.

Sie liegt in der Zeit vom 12. 3. 1976 bis einschließlich 26. 3. 1976 in der Gemeindekanzlei Külsheim zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

EAPL 028/01

### Betreff: **Satzung der Gemeinde Gutenstetten für die Erhebung einer Feuerschutzabgabe**

Die vom Gemeinderat Gutenstetten am 15. 12. 1975 beschlossene Satzung für die Erhebung einer Feuerschutzabgabe ist mit Schreiben des Landratsamtes Neustadt/Aisch – Bad Windsheim vom 18. 2. 1976 Nr. II/1 – 028/01 rechtsaufsichtlich genehmigt worden.

Die Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 1976 in Kraft.

§ 5 und § 6 gelten erst eine Woche nach der Bekanntmachung der Satzung.

Sie liegt in der Zeit vom 11. 3. 1976 bis einschließlich 25. 3. 1976 in der Gemeindekanzlei Gutenstetten zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

EAPL 028/01

### Betreff: **Satzung des Marktes Markt Taschendorf für die öffentliche Entwässerungsanlage (Entwässerungssatzung – EWS –)**

Die vom Marktgemeinderat Markt Taschendorf am 5. 1. 1976 beschlossene Satzung für die öffentliche Entwässerungsanlage (Entwässerungssatzung –EWS–) ist mit Schreiben des Landratsamtes Neustadt/Aisch – Bad Windsheim vom 19. 2. 1976 Nr. II/1 – 028/01 – so/la rechtsaufsichtlich genehmigt worden.

Die Satzung tritt am 1. Juli 1976 in Kraft.

Sie liegt in der Zeit vom 11. 3. 1976 bis einschließlich 25. 3. 1976 in der Gemeindekanzlei Markt Taschendorf zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

EAPL 028/01

### Betreff: **Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Marktes Markt Taschendorf**

Die vom Marktgemeinderat Markt Taschendorf am 5. 1. 1976 beschlossene Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Marktes Markt Taschendorf ist mit Schreiben des Landratsamtes Neustadt/Aisch – Bad Windsheim vom 19. 2. 1976 Nr. II/1 – 028/01 – sa/la rechtsaufsichtlich genehmigt worden.

Die Satzung tritt am 1. Juli 1976 in Kraft.

Sie liegt in der Zeit vom 11. 3. 1976 bis einschließlich 25. 3. 1976 in der Gemeindekanzlei Markt Taschendorf zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

EAPL 028/01

### Betreff: **Satzung des Marktes Uehlfeld für die Erhebung eines Straßenausbaubeitrages**

Die vom Marktgemeinderat Uehlfeld am 20. 1. 1976 beschlossene Satzung für die Erhebung eines Straßenausbaubeitrages ist mit Schreiben des Landratsamtes Neustadt/Aisch – Bad Windsheim vom 20. 1. 1976 Nr. II/1 – 028/01 – so/la rechtsaufsichtlich genehmigt worden.

Die Satzung tritt rückwirkend zum 1. 7. 1974 in Kraft.

Sie liegt in der Zeit vom 11. 3. 76 bis einschließlich 25. 3. 1976 in der Gemeindekanzlei Uehlfeld zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

EAPL 028/01